



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

23. März 2021

- An die
- Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz
 - Kommunale Spitzenverbände RP
 - ADD Trier – Referat 24

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3314-0001#2021/ 0011-0701 726.0001		Sven Laux Recht726@mffjiv.rlp.de	06131/16-5113 06131/16-175113

Aktuelle gesetzliche Änderung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - „Sozialschutz-Paket III“

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) – veröffentlicht am 17. März 2021 im BGBl. Teil I Nr. 10 –, erfolgt u.a. eine gesetzliche Änderung des AsylbLG, die zum 1. April 2021 in Kraft tritt.

1. Zentraler Regelungsgegenstand betreffend das AsylbLG ist die Einführung einer Einmalzahlung i.H.v. 150 € pro Erwachsenen für das 1. Halbjahr 2021. Damit sollen die entstandenen bzw. entstehenden pandemiebedingten Mehraufwendungen der leistungsberechtigten Personen abgegolten werden. Gemäß Artikel 5 des zuvor genannten Gesetzes wird dem § 3 AsylbLG folgender Absatz 6 (neu) angefügt:

„(6) Die Regelung des § 144 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

Der ebenfalls neu eingeführte § 144 SGB XII lautet bezüglich des in Bezug genommenen Satz 1 wie folgt:

„§ 144 Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Leistungsberechtigte, denen für den Monat Mai 2021 Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel gezahlt werden und deren Regelsatz sich nach der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 der Anlage zu § 28 ergibt, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro. ...“

Insoweit erhalten erwachsene Personen, die **zum 1. Mai 2021** nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, mit der Auszahlung des Monats Mai 2021 die entsprechende Einmalzahlung von 150 € in den Leistungsstufen 1, 2 und 3. Ausweislich der hierzu ergangenen [Gesetzesbegründung](#) ist ein besonderer Antrag nicht erforderlich; die Einmalzahlung für den Zusatzbedarf gilt als vom Erst- bzw. Weiterbewilligungsantrag umfasst bzw. wird von Amts wegen erbracht.

2. Im Vorfeld des Gesetzes, das als Anlage beigefügt ist, hat das BMAS auf Nachfrage des MFFJIV am 05. März 2021 nachfolgende, klarstellende Hinweise bzgl. Personen, die einer Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG unterworfen sind, übermittelt:

„... Wie Sie zu Recht anmerken, ist eine ausschließlich am Wortlaut des Gesetzes orientierte Auslegung leider insofern missverständlich, als der Eindruck entstehen kann, AsylbLG-Leistungsberechtigte, die zum 1. Mai 2021 einer Leistungsminderung unterliegen, würden durch § 1a Absatz 1 Satz 1, 2 AsylbLG von der geplanten Einmalzahlung nach § 3 Absatz 6 AsylbLG (neu) ausgeschlossen. Dies ist jedoch nicht beabsichtigt. Anspruchsberechtigt sind auch erwachsene AsylbLG-Leistungsberechtigte, die einer Leistungsminderung unterliegen [Hervorhebung durch MFFJIV]. Dies folgt aus der Gesetzesbegründung, die weder im Bereich des SGB II noch des AsylbLG eine Differenzierung der Leistungsberechtigten im Hinblick auf

bestehende Leistungsminderungen vorsieht und wird ferner auch aus der Berechnung des Haushaltsaufwands deutlich, der sämtliche erwachsene Leistungsberechtigte zu Grunde liegen. Wie Sie zutreffend angemerkt haben, steht der Sinn und Zweck der Regelung einem Ausschluss des Personenkreises ebenfalls klar entgegen.

Aufgrund der o. g. Missverständlichkeit der Regelungslage ist aus unserer Sicht eine teleologische Auslegung des § 1a Absatz 1 Satz 2, 3 AsylbLG vorzunehmen. Nach § 1a Absatz 1 Satz 2 ist im Rahmen der geminderten Leistungen u. a. der Bedarf zur Körper- und Gesundheitspflege zu decken. Darüber hinaus ermöglicht § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG im Einzelfall unter besonderen Umständen auch die Gewährung anderer Leistungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG (notwendiger Bedarf). Die vorgesehene Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro stellt dabei eine Leistung dar, die zur Abfederung der mit der Pandemie verbundenen zusätzlichen Aufwendungen und damit Sicherstellung des Existenzminimums während dieser Zeiten gewährt wird. Ausweislich der Gesetzesbegründung dient die Einmalzahlung dabei insbesondere auch der Abdeckung zusätzlicher Bedarfe für die Versorgung mit Hygiene-/Gesundheitsartikeln sowie Schnelltests. Vor diesem Hintergrund sowie des Umstands, dass aufgrund der derzeitigen Pandemie vergleichbare zusätzliche Mehraufwendungen bei sämtlichen erwachsenen Leistungsberechtigten zu der Entscheidung für die Einmalzahlung geführt hat, steht § 1a Absatz 1 Satz 1, 2 AsylbLG einer Anwendung des § 3 Absatz 6 AsylbLG (neu) auf Leistungsberechtigte, die einer Leistungsminderung unterliegen, nach hiesiger Auffassung im Ergebnis nicht entgegen.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Elias Bender